



Bekanntmachung der Stadt Attendorn

16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“;

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 25.06.2008 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ gefasst.
2. Der Planbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ befindet sich im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes und erfasst ausschließlich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1141, „Stettiner Straße 2“.
3. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Minimierung der Immissionen elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen bei gleichzeitiger flächendeckender Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet, die Bewahrung des Stadtbildes insbesondere vor Antennenwäldern, Verhinderung von Wertminderungen benachbarter Immobilien sowie der Schutz der Wohnruhe.
4. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ und die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung / Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 224, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

6. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

7. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 25.06.2008 als Satzung beschlossene 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ einschl. Begründung, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung der Bebauungsplanänderung und der Begründung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 26.06.2008
Alfons Stumpf
Bürgermeister